

1 K 2664/25.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, -Außenstelle Trier- AFA, Dasbachstraße 15 b,
54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Iran)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 20. August 2026 durch

Richter Gnirß als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 3. April 2025 wird in den Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine ablehnende Asylentscheidung.

Der im Jahr 2000 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger vom Volk der Perser mit christlicher Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben verließ er sein Heimatland (Islamische Republik Iran) im September 2023 über den Luftweg und reiste unter anderem zunächst nach Lettland ein.

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte noch im Jahr 2023. Hier wurde der Kläger am 14. Dezember 2023 erkennungsdienstlich behandelt und stellte am 28. Dezember 2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – einen Asylantrag.

Im Zuge seiner persönlichen Anhörung vom 25. September 2024 gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt an, Christ zu sein. Er habe ursprünglich mit seiner Familie in der Stadt Shiraz im Haus eines Onkels gelebt. Seine Familie lebe noch dort. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Eltern seien durchschnittlich bis gut gewesen, er pflege mit diesen noch Kontakt und das Verhältnis sei sehr gut. Er habe die Schule mit dem Abitur abgeschlossen. Beruflich sei er drei Jahre Teilinhaber eines Handygeschäfts gewesen. Weiterhin habe er Ingenieurswesen studiert, das Studium aber kurz vor dem Abschluss im Mai 2023 abgebrochen, weil sein Leben in Gefahr gewesen sei.

Asylbegründend trug der Kläger im Wesentlichen vor, den Iran verlassen zu haben, weil er Angst vor staatlicher Verfolgung wegen seiner Konversion zum Christentum

habe. Seine Eltern seien gläubige Muslime, hätten ihn aber nicht unter Druck gesetzt. In der Schule habe er sich mit dem Islam befassen müssen und habe er den Ärger seines Religionslehrers auf sich gezogen, indem er hinterfragt habe, warum im Islam keine Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen herrsche und warum es sich um einen warmherzigen Glauben handle, obwohl dieser durch das Schwert verbreitet worden sei. Er habe sich selbst nie als richtigen Moslem und vielmehr ohne Religion angesehen. Im Jahr 2019 habe er angefangen, zu studieren und die Freundschaft zu einem alten Schulfreund habe sich verfestigt. Dieser Schulfreund sei armenischer Christ protestantischer Konfessionsrichtung und er habe sich mit ihm über religiöse Fragen unterhalten. So sei er in Kontakt mit dem Christentum gekommen und sein Freund habe ihm irgendwann eine Bibel angeboten, wobei er dieses Angebot jedoch abgelehnt habe, weil es für Muslime im Iran strafbar sei, eine Bibel zu besitzen und er überdies wegen seines Studiums keine Zeit für die Bibellektüre gehabt habe. Danach sei es zu der Corona-Pandemie gekommen und er sei für acht Monate nicht zur Universität gegangen, aber habe mit seinem Freund per WhatsApp Kontakt gehalten. Nachdem die Universität wieder geöffnet habe, habe er seinen Freund gebeten, ihm eine Bibel zu geben. Er habe dann in der persisch-sprachigen Bibel gelesen und mit seinem Freund über Glaubensfragen gesprochen. Sein Freund habe es abgelehnt, ihn mit in die Kirche zu nehmen, weil dies für Muslime zu gefährlich sei und der Vater seines Freundes habe es wegen der Gefahrenlage auch abgelehnt, ihn zu taufen, obwohl er sich dies gewünscht habe. Irgendwann habe er den Vater seines Freundes allerdings umstimmen können und dieser habe ihn dann frühmorgens an einem Teich in der Nähe des Ortes Haftbarm in Gegenwart des Freundes getauft, womit er die protestantische Konfession angenommen habe.

Eines Tages habe er dann bemerkt, dass sein Freund nicht bei den Vorlesungen gewesen sei und habe er diesen auch nicht erreichen können. Er habe die Vorlesungen dann vorzeitig verlassen. Noch auf dem Nachhauseweg sei er von seiner Mutter telefonisch darüber informiert worden, dass in Zivil gekleidete Beamte bei ihnen zuhause gewesen seien und sich nach dem Kläger erkundigt hätten, welcher sich bei der Polizeiwache melden solle. Er habe den Schluss gezogen, dass es einen Zusammenhang mit dem Verschwinden seines Freundes gebe und sich seinem Onkel anvertraut, welcher wütend auf ihn gewesen sei, weil er bei seinem Vorgehen nicht daran gedacht habe, dass er seine Familie in Gefahr bringe.

Jedenfalls habe ihm der Onkel dann geholfen, sich in einem Sommerhaus eines Freundes zu verstecken. Bei einer Hausdurchsuchung sei auch die Bibel gefunden worden, welche er in seiner Laptoptasche aufbewahrt habe. Zwei seiner Onkel hätten dann nach einem Schlepper gesucht, um ihm die Ausreise zu ermöglichen. Dies sei ein Problem gewesen, weil es Männern vor Ableistung des Wehrdienstes verboten sei, den Iran zu verlassen. Es sei schwierig gewesen und habe rund drei Monate gedauert, einen vertrauenswürdigen Schlepper zu finden. Am 22. September 2023 habe ihn sein Onkel dann nach Teheran gefahren, wo er am 23. September 2023 mit Hilfe eines Schleppers mit gefälschten Dokumenten und einem russischen Visum über den Flughafen Teheran ausgereist sei. Im Falle der Rückkehr in den Iran befürchte er den Tod.

Hier in Deutschland habe er zunächst eine katholische Kirche in [REDACTED] besucht, nach seiner Verlegung nach [REDACTED] eine protestantische Kirche und sei bei [REDACTED] im Kirchenasyl gewesen. In Deutschland habe man ihm gesagt, er gelte noch nicht als getauft, weil er keine Taufurkunde habe und er müsse sich demnach erneut taufen lassen, wozu es bislang noch nicht gekommen sei, da er hierfür auch einen rund einjährigen Taufvorbereitungskurs absolvieren müsse. Von den Taufkursen, die durch sein „Kirchenasyl“ unterbrochen worden seien, habe er vier Monate in der protestantischen Kirche in Trier absolviert. Sonntags gehe zum Gottesdienst und allgemein viel in die Kirche. Es gebe einen Sprachmittler, welcher die Gottesdienste übersetze. Die Gottesdienste seien sehr international ausgestaltet und gefielen ihm gut. Es werde dort nicht gefragt, zu welcher Konfession man gehöre. Im Falle einer Rückkehr würde er seinen Glauben heimlich ausleben, da es gebürtigen Muslimen verboten sei, zum Christentum zu konvertieren und dasselbe zu praktizieren.

Am [REDACTED] 2024 wurde der Kläger in der (katholischen) [REDACTED] [REDACTED] (Bayern) getauft und zudem auch gefirmt.

Mit Bescheid vom 3. April 2025 lehnte die Beklagten den klägerischen Asylantrag als (einfach) unbegründet ab, indem sie dem Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und Zuerkennung subsidiären Schutzes jeweils versagte. Ferner wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Iran vorliegen,

wurde dem Kläger die Abschiebung mit Zielstaat Iran angedroht und wurde ein auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, im Falle des Klägers sei nicht von einer identitätsprägenden Konversion zum Christentum auszugehen. Bereits der Glaubenswechsel im Iran überzeuge nicht. Es fehle an einer hinreichend substantiierten Gegenüberstellung des Islams gegenüber dem Christentum. Zudem sei nicht ersichtlich, warum sich der Kläger, welcher nicht religiös gelebt haben wolle, überhaupt darauf eingelassen habe, sich mit dem Christentum zu befassen. Die inneren Beweggründe für die Taufe im Iran habe der Kläger ebenso unzureichend darlegen können wie den Taufprozess selbst, zumal er sich nicht an das Datum habe erinnern können und ein belebter Ort für die Taufe gewählt worden sein soll; auch wenn die Beteiligten auf die Minimierung einer Gefahr bedacht gewesen sein wollen und deshalb keine Taufurkunde ausgestellt worden sei. Zudem erwecke der wahllose Besuch irgendwelcher Kirchengemeinden in Deutschland den Eindruck, die Auswahl der Religion, Konfession und Gemeinde sei „willkürlich bis asyltaktisch“. Soweit sich dem klägerischen Vorbringen entnehmen lasse, dass er an einer Demonstration im Jahr 2019 und an einer Demonstration im Jahr 2022 teilgenommen habe, folge hieraus keine relevante Gefahr. Auch subsidiärer Schutz sei daher nicht zu gewähren. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor, wobei von der Sicherung des klägerischen Existenzminimums im Falle einer Rückkehr auszugehen sei.

Der Kläger hat am 16. April 2025 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich zunächst auf seine Angaben aus dem Asylverfahren und macht zudem geltend, er habe bereits im Zuge seiner Anhörung detailliert, nachvollziehbar und glaubwürdig die Gründe für seine Flucht aus seinem Heimatland geschildert und hinreichend glaubhaft gemacht, dass er zum Christentum konvertiert sei. Ferner trug er weiter zu seinem Glaubensweg vor, darunter auch seiner Taufe durch einen katholischen Pfarrer. Zudem macht der Kläger geltend, das Einreise- und Aufenthaltsverbot sei rechtswidrig, weil die angeordnete Sperrfrist von dreißig Monaten für die erstmalige Asylantragstellung „überzogen“ und damit ermessensfehlerhaft erscheine. Zudem macht der Kläger geltend, er sei auch in relevantem Umfang exilpolitisch aktiv.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 3. April 2025 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu gewähren, hilfsweise subsidiären Schutz, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten, sowie die Erkenntnismittelliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Iran verwiesen. Weiterhin wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Die genannten Akten bzw. Unterlagen waren Gegenstand derselben.

Entscheidungsgründe

Die Kammer trifft die Entscheidung durch den für diese zuständigen Einzelrichter (vgl. § 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG –). Dabei steht das Ausbleiben der Beklagten im Termin einer Entscheidung nicht entgegen, weil die Beklagte ordnungsgemäß geladen war und mit der Ladungsverfügung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und auf dieser Grundlage entschieden werden könne (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG). Zu diesem Zeitpunkt ist die mit dem streitgegenständlichen Bescheid getroffene Entscheidung der Beklagten

rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil er einen Anspruch (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 9 ff. der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes – VO 2024/1347 – zu. Diese Verordnung ist ab dem 12. Juni 2026 auch auf Anträge anwendbar, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden, weil sie keine Übergangsvorschriften enthält. Soweit in § 87e Abs. 2 AsylG eine abweichende Regelung enthalten ist, ist diese wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, das sich nicht für eine Regelung eines späteren Inkrafttretens im nationalen Recht öffnet, nicht anwendbar (vgl. VGH BW, EuGH-Vorlage vom 11. Februar 2026 – A 12 S 1014/24 –, juris Rn. 32).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch des subsidiären Schutzes – nach wie vor der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Hiernach ist die Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris Rn. 22 m.w.N.).

Gemessen hieran droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung (vgl. Art. 9 VO 2024/1347) durch den iranischen Staat (vgl. Art. 6 lit. a) VO 2024/1347) aufgrund seiner Religionszugehörigkeit (Art. 10 Abs. 1 lit. b) VO 2024/1347).

Es besteht derzeit nach der Erkenntnismittellage für christliche Konvertiten eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, im Iran Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein. Denn Muslimen ist es im Iran verboten, zu konvertieren („Abfall vom Glauben“) und an Gottesdiensten anderer Religionen teilzunehmen. Die Konversion zu einer

anderen Religion sowie Missionstätigkeit unter Muslimen wird strafrechtlich verfolgt. Es droht eine Anklage wegen Apostasie mit schweren Sanktionen bis hin zur Todesstrafe. Vormalig muslimische Konvertiten und Mitglieder protestantischer Freikirchen sind willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Unter besonderer Beobachtung stehen hauskirchliche Vereinigungen, deren Versammlungen regelmäßig aufgelöst und deren Angehörige gelegentlich festgenommen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 28. Mai 2025, S. 13ff.). Insoweit besteht bereits dann eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, wenn vom Islam zum Christentum konvertierte Christen ihren Glauben mit anderen ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen.

Eine religiöse Betätigung selbst im privaten, häuslichen oder nachbarschaftlichen Bereich ist nicht mehr gefahrlos möglich, so dass auch für einfache Mitglieder der Kirchengemeinde, die keine herausgehobene Rolle einnehmen oder eine missionarische Tätigkeit entfalten, von einer konkreten Verfolgungsgefahr auszugehen ist (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020 – 3 KO 590/13 –, juris Rn. 81 m.w.N.).

Die geschilderten negativen Konsequenzen sind (nur dann) beachtlich wahrscheinlich, wenn zum Christentum konvertierte (ehemalige) Muslime ihren Glauben aktiv und nach außen erkennbar ausleben. Dem Regime geht es nicht maßgeblich um den inneren Akt des Religionswechsels als solchen, sondern vordringlich darum, die (weitere) Ausbreitung religiöser Alternativen zum (schiitischen) Islam zu verhindern. Denn durch diese droht die Islamische Republik langfristig ihre in der Verfassung postulierte und über das religiöse Bekenntnis garantierte gesellschaftliche Verankerung zu verlieren, was ihre Existenz, die Legitimität des Regimes und damit – aus dessen Sicht – die nationale Sicherheit bedroht (vgl. BfA, Länderinformation der Staatendokumentation Iran vom 12. Februar 2026, S. 140; Bundesamt, Länderreport Iran: Konversion und Evangelikalismus aus der Sicht der staatlichen Verfolger, Stand: 5/2022, S. 13). Insofern wird das Verfolgungsinteresse des Regimes bei einer nach außen erkennbaren Abwendung vom (schiitischen) Islam etwa durch Missionierung, Gemeindeleitung und Gottesdienstbesuch angesprochen (vgl. etwa: BfA, Länderinformation der Staatendokumentation Iran vom 12. Februar 2026, S. 139).

und fürchtet und verfolgt das Regime besonders Religionen wie das evangelikale Christentum, welches die aktive Ausübung des christlichen Glaubens z. B. im Rahmen von Hauskirchen und missionarischen Aktivitäten einfordert (vgl. Bundesamt, Länderreport Iran: Konversion und Evangelikalismus aus der Sicht der staatlichen Verfolger, Stand: 5/2022, S. 13 und 34 f.; zum Ganzen auch: OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 – 6 A 3287/21.A –, juris).

Das Gericht hält auch nach Auswertung der aktuellen Erkenntnislage – auch in Anbetracht der landesweiten Proteste ab Dezember 2025 und deren Folgen sowie der Angriffe durch die Vereinigten Staaten von Amerika und Israel auf Ziele im Iran ab dem 28. Februar 2026 – und ausgehend von Vorstehendem an seiner Einschätzung fest, dass der bloß formale Glaubenswechsel im Wege der Taufe für sich genommen keine beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen begründet. Konkrete Anhaltspunkte für eine veränderte Gefährdungslage von Konvertierten sind nicht ersichtlich.

Nach alledem droht eine rechtserhebliche Verfolgung nur, wenn die Hinwendung des Asylsuchenden zu der angenommenen Religion auf einer inneren Glaubensüberzeugung beruht, mithin eine ernsthafte, dauerhafte und nicht lediglich auf Opportunitätserwägungen oder asyltaktischen Gründen beruhende Hinwendung zum Christentum vorliegt (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2010 – 10 C 13.09 –, juris). Es muss glaubhaft sein, dass der Betreffende seinen neuen Glauben in einer (identitätsprägenden) Weise verinnerlicht hat, dass es ihm ein tief empfundenes Bedürfnis ist, diesen Glauben auch im Fall der Rückkehr in den Iran ungehindert leben zu können. Denn nur in diesem Fall ist davon auszugehen, dass er auch nach einer Rückkehr in den Iran entsprechend seinen Glaubensvorstellungen leben und sich dadurch – nach den Umständen des Einzelfalls – einer Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Akteure aussetzen, respektive unter dem Druck der Verfolgungsgefahr auf die Glaubensbetätigung im Herkunftsland erzwungenermaßen verzichten wird (OVG RP, Urteil vom 15. Dezember 2021 – 13 A 11559/20.OVG –, n.v.; OVG NRW, Urteil vom 3. Juni 2024 a.a.O.; EuGH, Urteil vom 5. September 2012 – C-71/11 – u. a., juris Rn. 73 ff.; OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 71). Andererseits ist nicht zu erwarten, dass ein Asylbewerber nach der Rückkehr in sein

Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat.

Wann eine solche Prägung bzw. innere Überzeugung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Die religiöse Identität lässt sich als innere Tatsache nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis des Betroffenen grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Beruft er sich auf eine Gefährdung wegen Konversion zu einem anderen Glauben, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall zudem erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition (vgl. OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 73 m.w.N.).

Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Eine Bindung des Gerichts an die Beurteilung eines Amtsträgers einer christlichen Kirche, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde, die in die Zukunft wirkt, besteht nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris Rn: 30; OVG Thüringen, Urteil vom 28. Mai 2020, a.a.O., Rn. 74). Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. ebd., Rn. 75).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der erkennende Einzelrichter im Rahmen einer Gesamtwürdigung einer Vielzahl von Umständen (s.o.) zu der Überzeugung

gelangt, dass der Kläger seinen christlichen Glauben derzeit derart (identitätsprägend) verinnerlicht hat, dass es ihm ein tief empfundenes Bedürfnis ist, diesen Glauben auch im Falle einer Rückkehr ungehindert leben zu können.

Es gelang ihm, darzutun, warum er sich seinem „angeborenen“ islamischen Glauben nicht verbunden fühlte und er sich dem Christentum zuwandte. Insbesondere legte der Kläger zureichend dar, wie es dazu kam, dass er sich bereits im Iran mit dem Christentum befasste, dass es ihm dort verwehrt war, seinen Glauben öffentlich auszuleben und er beschrieb im Termin zur mündlichen Verhandlung auch grundsätzlich schlüssig und konsistent mit seinem bisherigen Vorbringen, wie der dort zumindest symbolisch vom Vater eines befreundeten armenischen Christen getauft wurde. Bereits in der persönlichen Anhörung gegenüber dem Bundesamt zeigte er relevante Kenntnisse christlicher Kerninhalte und dem Vorbringen aus der Anhörungsniederschrift lässt sich entnehmen, dass er der Zuordnung zu einer bestimmten Konfessionsrichtung bereits rund zwei Jahre vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keine starke Bedeutung beimaß. Die Ausführungen der Beklagten, wonach der Kläger wahllos irgendwelche Kirchengemeinden besuchte, sind zwar nachvollziehbar, den hieraus von der Beklagten gezogenen Schluss einer (potenziell) asyltaktischen Taufe zieht die Kammer jedoch nicht. Im Fall des Klägers ist vielmehr davon auszugehen, dass der Besuch diverser Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen aus authentischem Interesse am Glauben herrührt. Auch deshalb steht der Annahme einer identitätsprägenden Konversion im vorliegenden besonderen Einzelfall nicht entgegen, dass der Kläger im Iran symbolisch protestantisch getauft wurde und er hier in der Bundesrepublik Deutschland katholisch getauft und gefirmt wurde, da es diesem vorrangig um eine konfessionsübergreifende Zugehörigkeit zum Christentum geht. Auch die Gründe für die kurzfristige und „auswärtige“ Taufe vermochte der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung hinreichend zu plausibilisieren. Zuletzt sprach auch der persönliche Eindruck für die Annahme, dass es dem Kläger tatsächlich ein tief empfundenes inneres Bedürfnis ist, seinen christlichen Glauben im Falle einer Rückkehr in den Iran ungehindert ausleben zu können.

Die erst in Deutschland mit offizieller Taufe formalisierte Konversion ist auch berücksichtigungsfähig (vgl. Art. 5 Abs. 1 VO 2024/1347). Dem Kläger droht

demnach im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit.

Der Klage war daher vollumfänglich stattzugeben. Über die Hilfsanträge war daher nicht mehr zu entscheiden, wobei die entsprechenden Ziffern 3 und 4 aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls aufzuheben waren. Die Abschiebungsandrohung und das befristete Einreise und Aufenthaltsverbot waren aufzuheben, weil sie rechtswidrig sind und den Kläger in seinen subjektiven Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO sowie § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Gnirß (qual. elektr. signiert)